

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde nach einer verhältnismäßig kurzen Beratungszeit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, AEMR (Universal Declaration of Human Rights) von der **Generalversammlung (vgl. StW)** verabschiedet (UN-Doc. A/810, S.71). Von den damals 56 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stimmten 48 zu; es gab keine Gegenstimmen bei acht Enthaltungen (Jugoslawien, Polen, Saudi-Arabien, Südafrika, Tschechoslowakei, UdSSR, Ukraine und Weißrussland). Die Enthaltungen richteten sich allerdings nicht gegen die Konvention als solche, sondern lediglich gegen einzelne Artikel.

Das Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten war bereits in der Atlantik-Charta von 1941 als Reaktion der Alliierten auf den Nationalsozialismus und Totalitarismus angelegt. In der Charta der Vereinten Nationen kam dieses Bekenntnis dann deutlich zum Ausdruck (Vgl. Präambel, Art. 1 Nr. 3, 13, 55 lit c, 56, 62 UN-Charta). Auf organisatorischer Ebene fand diese Zielsetzung Niederschlag in der Schaffung der **Menschenrechtskommission (vgl. StW)** als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council, ECOSOC) nach Art. 68 UN-Charta, die mittlerweile im Menschenrechtsrat aufgegangen ist. Die Menschenrechtskommission wurde direkt nach ihrer Errichtung 1946 damit beauftragt einen Entwurf für einen Menschenrechtskatalog auszuarbeiten.

Obwohl die Beratung bezüglich der AEMR schnell abgeschlossen wurde und so eine rasche Verabschiedung der Deklaration im Rahmen einer Generalversammlungsresolution möglich war, mussten Abstriche gegenüber den ursprünglichen Plänen gemacht werden. Weder konnte sich die Position durchsetzen, ein internationales Gericht zur Durchsetzung der in der AEMR enthaltenen Rechte zu schaffen, noch wurde die AEMR als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag realisiert. Zwar enthält die Erklärung einen ausführlichen Katalog neuzeitlicher Freiheitsrechte und verarbeitet Erfahrungen von Rassismus, Kolonialismus und Völkermord, stellt aber letzten Endes einen Kompromiss der Staatengemeinschaft dar.

Die in der AEMR enthaltenen Rechte, insbesondere Art. 2-21 AEMR, garantieren zum einen die klassischen bürgerlichen und politischen Freiheiten, die seit der französischen Revolution diskutiert wurden. Darunter findet sich auch das Recht auf Asyl (Art. 14 AEMR), das Recht auf Staatsangehörigkeit (Art. 15 AEMR) und das Recht auf Eigentum (Art. 17 AEMR), welches etwa im **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (vgl. StW)** nicht geschützt wird. Daneben formuliert die AEMR wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 22-27 AEMR, die auch im **Internationalen Pakt über soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte (ICESCR) (vgl. StW)** enthalten sind. Eine solche Einheit von Menschenrechten dieser beiden Gruppen ist später nicht wieder erreicht worden. Schließlich unterstreicht Art. 29 Abs.1 AEMR aber auch, dass der einzelne Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat.

Unabhängig davon, dass die AEMR nicht als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag ausgestaltet ist, sondern lediglich als Resolution der Generalversammlung, gehört sie als fester Bestandteil zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Die stetige Bezugnahmen auf die AEMR in den jeweils aktuellen Deklarationen, Resolutionen und Konventionen, wie z.B. in dem **ICCPR (1966) (vgl. StW)**, dem **ICSCER (1966) (vgl. StW)**, der **Europäischen Menschenrechtskonvention (1949) (vgl. StW)**, der **Amerikanischen Menschenrechtskonvention (1969) (vgl. StW)**, und der **Afrikanischen Menschenrechtskonvention (1981) (vgl. StW)**, weist auf die internationale Akzeptanz der AEMR hin.

Zudem kommt nach überwiegender Auffassung den in der AEMR genannten Rechten zumindest teilweise die Stellung von Völkergewohnheitsrecht zu (vgl. IGH, United States Diplomatic and Consular Staff in Teheran Case (United States of America v. Iran), para 3) Hierzu zählen insbesondere das Recht auf Leben (Art. 3 AEMR), das Sklavereiverbot (Art. 4 AEMR) und das Verbot der Folter (Art. 5 AEMR). Im Gegensatz dazu sahen Alston und Simma bereits 1984 in den in der AEMR enthaltenen Rechten generelle Prinzipien des Völkerrechts i.S.d. Art. 38 Abs. 1 lit. c UN-Charta.

Im Hinblick auf die AEMR wurde vor allem kritisch beleuchtet, ob sie dem Anspruch gerecht wird eine universelle Position der Menschenrechte zu vertreten. Der Vorwurf, dass die AEMR vor allem ein westliches Konzept von Menschenrechten repräsentiert, wurde zu Beginn vor allem von Ostblockstaaten erhoben. Zudem kritisierte Saudi Arabien, dass Art. 16 AEMR, der vor allem auf das westliche Frauen- und Familienbild zugeschnitten sei, keinen Anspruch auf Universalität erheben dürfe. Dasselbe gilt für Art. 18 AEMR, der ebenfalls ein westliches Religionsverständnis propagiert. Kritik an dem Universalitätsanspruch der AEMR wurde zudem erneut im Rahmen der Wiener Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 anlässlich der Bangkok Deklaration laut, in der sich asiatische Staaten für eine pluralistische Sicht auf Menschenrechte aussprachen: *“while human rights are universal in nature, they must be considered in the context of a dynamic and evolving process of international norm-setting, bearing in mind the significance of national and regional particularities and various historical, cultural and religious backgrounds”*. Ähnliche Positionen werden zum Teil auch im afrikanischen und arabischen Raum vertreten. Der jüngste Vorstoß in die Richtung eines solchen Kulturrelativismus erfolgte im Jahr 2009 durch Russland, in dem eine Resolution in den Menschenrechtsrat eingebracht wurde, die die Förderung der Menschenrechte im kulturellen Kontext propagierte.

Gegen den Vorwurf der westlichen Orientierung der AEMR lässt sich allerdings vorbringen, dass die AEMR von einer breiten Mehrheit der Staatengemeinschaft unterstützt und auch mitgestaltet wurde. Zwar kann man heute nicht davon sprechen, dass Menschenrechte faktisch universelle Geltung erlangt haben. Es besteht allerdings breiter Konsens darüber, dass es einen solchen universellen Geltungsanspruch gibt. Im Ergebnis ist die universelle Geltung der Menschenrechte damit eher als politisches Projekt zu verstehen, das in der Entwicklung begriffen ist. Dieses Verständnis von Universalität lag aber auch schon der AEMR von 1948 zugrunde.

#### **Literaturhinweise:**

*Orientiert an Weiß, Norman*, Menschenrechtsschutz, in: Helmut Volger (Hrsg.), Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen, 2007, S. 163-187.

Bangkok Declaration in 'Report of the Regional Meeting for Asia of the World Conference on Human Rights' (7 April 1993) UN Doc A/CONF.157/PC/59-A/CONF.157/ASRM/8, 3, para 8.

*Charlesworth, Hilary*, Universal Declaration of Human Rights (1948), in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Stand: Februar 2008), online abrufbar unter [www.mpepil.com](http://www.mpepil.com).

*Pollmann, Arnd*, Der menschenrechtliche Universalismus und seine relativistischen Gegner, in: Arnd Pollmann/ Georg Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch, 2012, S. 331-337.

*Strauß, Ekkehard*, Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung, in: MenschenRechtsMagazin, Themenheft 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1997, S. 13-23.

*Tomuschat, Christian*, Human Rights: Between Idealism and Realism, 3. Aufl. 2014, S. 47-71.